

RS Verg 2007/6/20 N/0050-BVA/04/2007-41

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2007

Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Ist das Preisblatt, das für die Ermittlung des als Zuschlagskriterium zu wertenden Einheitspreis Grundlage ist, nicht vollständig ausgefüllt und kommt der Bieter auch nicht der Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbehebung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, ist das Angebot auszuschneiden (vgl VwGH 1.3.2007, 2005/04/0239). Ist das Preisblatt, das für die Ermittlung des als Zuschlagskriterium zu wertenden Einheitspreis Grundlage ist, nicht vollständig ausgefüllt und kommt der Bieter auch nicht der Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbehebung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, ist das Angebot auszuschneiden vergleiche VwGH 1.3.2007, 2005/04/0239).

Entscheidungstexte

- N/0050-BVA/04/2007-41

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 20.06.2007 N/0050-BVA/04/2007-41

Dokumentnummer

VERGR_20070620_N_0050_BVA_04_2007_41_03

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at